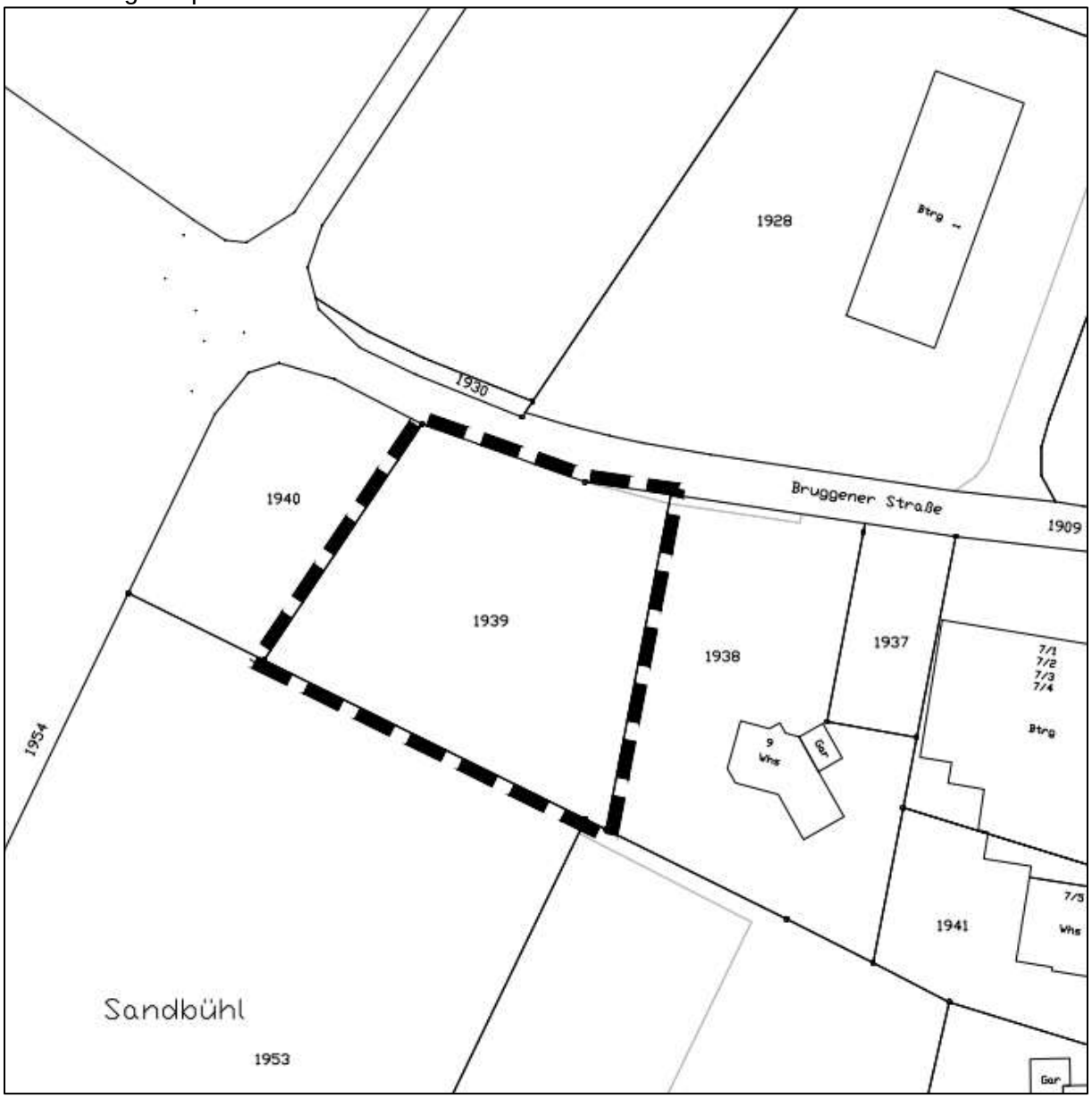
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan "Bannwartsbühl II" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu, Gemarkung Wolpertswende

Der Gemeinderat der Gemeinde Wolpertswende hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.12.2023 den Bebauungsplan „Bannwartsbühl II“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu, Gemarkung Wolpertswende in der Fassung vom 09.11.2023 als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich wird aus dem beiliegenden Lageplan ersichtlich. Folgendes Grundstück befindet sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches: Flst. 1939, Gemarkung Wolpertswende.



Jedermann kann den Bebauungsplan „Bannwartsbühl II“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu, Gemarkung Wolpertswende und die zugehörige Begründung sowie den Grünordnungsplan und die DIN 18915, DIN 18920, DIN 19639 und DIN 19731 ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Gemeindeverwaltungsverband Fronreute-Wolpertswende (Kirchstraße 11, 88273 Fronreute) Zimmer 2, während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Elektronische Information:

Zudem kann der in Kraft getretene Bebauungsplan „Bannwartsbühl II“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu, Gemarkung Wolpertswende und die zugehörige Begründung unter **https://www.wolpertswende.de/wohnen-arbeiten/rechtsverbindliche-bebauungsplaene/bebauungsplaene-und-satzungen-fuer-wolpertswende/** eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, im Falle einer beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes (§ 214 Abs. 2 BauGB), im Falle von beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorgangs (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) oder im Falle beachtlicher Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, wird hingewiesen.

Hinweis zur Gültigkeit von Ortsrecht:
Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wolpertswende, den 03.05.2024

Daniel Steiner, Bürgermeister